



An den Grossen Rat

21.5644.02

BVD/P215644

Basel, 2. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 2022

Motion Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Sofortmassnahmen zur Entflechtung von Fuss- und Veloverkehr in der Solitude» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2021 die nachstehende Motion Lorenz Amiet und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Frühjahr hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf eine Interpellation anerkannt, dass die Solitude Promenade zu gewissen Tageszeiten, insbesondere im Sommer und an Wochenenden überlastet ist, da gleichzeitig Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer ein schmales Weglein nutzen, welches die dafür notwendigen Normen nicht erfüllt.

Erfreulicherweise hat der Regierungsrat ebenfalls angekündigt, langfristig mit baulichen Massnahmen dieses Problem, welches durchaus auch zu gefährlichen Situationen führen kann, lösen zu wollen. Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Lösung innerhalb von wenigen Jahren herbeigeführt werden kann. Zudem konnten auch diesen Sommer, trotz der häufig durchgezogenen Witterung, insbesondere im Zusammenhang mit breiten Kistenvelos sowie e-bikes mit übersetzter Geschwindigkeit wieder gefährliche Situationen beobachtet werden, weshalb Sofortmassnahmen angezeigt sind.

Da keine der bisher eingeführten Massnahmen das Problem echt entschärfen konnte und die Polizei das heute vorgeschriebene Schrittempo für Fahrräder entweder nicht durchsetzen will oder nicht durchsetzen kann, sehen die Motionäre als letzte Option nur noch ein phasenweises generelles Fahrverbot für die Solitude Promenade, also auch für Fahrräder, welche während diesen Phasen über den Fahrradstreifen der Grenzacherstrasse umgeleitet werden müssen. Diese Umfahrung wäre aufgrund der Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit in der Solitude Promenade auf Schrittempo ohnehin die schnellere Wahl, sofern sich die Fahrradfahrer an die Tempovorschrift hielten.

Zeitabhängig gesteuerte Verkehrssignalisationen sind im Kanton Basel-Stadt keine Neuheit, so wird beispielsweise auf der Dornacherstrasse bereits heute jeweils nachts ein Fahrverbot angezeigt. Eine echte Weiterentwicklung im Sinne jener Digitalisierung, welche die Regierung unlängst im neuen Legislaturplan als einen von drei Schwerpunkten bezeichnet hat, wäre es, wenn das Fahrverbot in Abhängigkeit des (Fuss-)Verkehrsaufkommens ein- bzw. ausgeschaltet würde.

In diesem Sinne ersuchen die Unterzeichneten den Regierungsrat, innerhalb eines Jahres folgende Sofortmassnahmen zu ergreifen:

- Automatisch ausgelöste temporäre Signalisation eines generellen Fahrverbotes während Phasen von starkem (Fuss-)Verkehrsaufkommen in der Solitude Promenade;
- Permanente Anzeige der empfohlenen Umfahrung für Fahrradfahrende.

Lorenz Amiet, Stefan Suter, Jérôme Thiriet, Joël Thüring, Beatrice Isler, Thomas Müry, Andrea Elisabeth Knellwolf, Beat K. Schaller, Catherine Alioth, Jenny Schweizer, Annina von Falkenstein, Felix Wehrli, Beat Leuthardt»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innerhalb eines Jahres folgende Sofortmassnahmen zu ergreifen:

- «Automatisch ausgelöste temporäre Signalisation eines generellen Fahrverbotes während Phasen von starkem (Fuss-)Verkehrsaufkommen in der Solitude Promenade;

- Permanente Anzeige der empfohlenen Umfahrung für die Fahrradfahrende»

Die Kantone bzw. die Gemeinden sind nach Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Andere Beschränkungen oder Anordnungen, sogenannte «funktionelle Verkehrsmassnahmen» (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. Art. 3 Rz. 6 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts), können gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, «soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern». Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat in der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden (Art. 5 Abs. 3 SVG). Welche Behörde für die Anordnung, Anbringung und Entfernung von Signalen und Markierungen zuständig ist, bestimmt das kantonale Recht (Art. 1 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 SSV).

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, «Sofortmassnahmen zu erlassen». Für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf Stadtgebiet und für die Kantonsstrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen sind der Regierungsrat bzw. das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig (vgl. §§ 3 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011, StVO; SG 952.200). Die Motion zielt damit auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates ab. Sie verlangt nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein Bundesrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion kann gestützt auf § 42 Abs. 1 bis GO erfüllt werden.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Solitude-Promenade ist seit gut zwanzig Jahren für den Veloverkehr freigegeben. In den vergangenen Jahren hat die Promenade stetig an Beliebtheit bei Velofahrenden, aber auch bei Fussgängerinnen und Fussgängern gewonnen. Schon seit 2007 ist die Solitude-Promenade Bestandteil des Velo- und Mofaroutennetzes des Kantons und seit 2013 als Basisroute im behördenverbindlichen Teilrichtplan Velo festgelegt. Nicht zuletzt, weil viele Velofahrende die parallele Grenzacherstrasse wegen der Bauarbeiten und des hohen Verkehrsaufkommens meiden, spielt sie als Velo-Verbindung eine wichtige Rolle.

Besonders in den wärmeren Monaten wird sie seit längerem stark genutzt, wobei sich Fuss- und Veloverkehr in den engeren Bereichen der Promenade immer wieder gegenseitig behindern. Um die Situation kurzfristig zu entschärfen, hat das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) zusammen mit der Kantonspolizei Sensibilisierungskampagnen («Fair im Verkehr») durchgeführt und 2020 diverse Sofortmassnahmen (Markierungen und Signale) ergriffen, um das reibungslose Nebeneinander der verschiedenen Nutzergruppen zu fördern. Die Situation ist aber nach wie vor unbefriedigend.

2.2 Vorgehen

Im Sommer 2021 wurde deshalb eine Machbarkeitsanalyse gestartet, die abklären soll, ob an den Zugängen zur Promenade Wechselsignale installiert werden können, die ab einem gewissen Aufkommen an Fussgängerinnen und Fussgängern ein generelles Fahrverbot signalisieren. In diesen Zeiten dürfen Velofahrende die Solitude-Promenade nicht mehr befahren und müssen entweder ihr Velo schieben oder die Route via Grenzacherstrasse wählen. Sind nur wenige Personen zu Fuss unterwegs, dürfen die Velos wie bisher auf der Promenade fahren – wie bereits heute aber nur im Schrittempo. Die Resultate der Machbarkeitsstudie und eine Kostenschätzung sollen bis März 2022 vorliegen.

Nebst den Abklärungen zu den Wechselsignalen sind derzeit zahlreiche weitere politische Vorstösse und längerfristige Projekte in unmittelbarer Nähe zur Solitude-Promenade hängig. So soll langfristig nicht nur die Promenade nach Möglichkeit verbreitert werden, was ein sicheres Nebeneinander von Fuss- und Veloverkehr erlauben würde (Ratschlag 21.0670.01). Auch die Kreuzung Grenzacherstrasse/Schwarzwaldstrasse wird im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der S-Bahn Haltestelle Solitude optimiert und somit für Velofahrende attraktiver und sicherer. Pendant ist in diesem Zusammenhang der Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Öffnung der Unterführung Grenzacherstrasse für Velos/E-Bikes/Motorfahrräder (21.5710), der die Öffnung der Unterführung an diesem Knoten für den Zweiradverkehr fordert.

Des Weiteren wird die Kreuzung Grenzacherstrasse/Rankstrasse im Zusammenhang mit der neuen Wohnüberbauung beim Areal Eisenbahnweg optimiert. Die Veloführung wird damit auch an diesem Knoten sicherer.

All diese geplanten Projekte/Massnahmen führen zu einer optimierten und attraktiveren Pendlerroute auf der Grenzacherstrasse, die so eine ideale Alternative zur Solitude-Promenade bietet und den dortigen Veloverkehr reduziert.

3. Fazit

Der Regierungsrat teilt sowohl Einschätzung als auch Anliegen der Motionäre. Entsprechend ist denn auch das Anliegen der Wechselsignalanlage bereits in Prüfung.

Aktuell stellt die Grenzacherstrasse mit den vielen Baustellen und teilweise fehlenden Velomassnahmen für Velofahrende kaum eine attraktive Alternative zur Solitude-Promenade dar. Doch mit Abschluss der Bauarbeiten beim Roche-Areal und der kommenden Erneuerung der Strasse in verschiedenen Abschnitten inklusive Umsetzung von heute fehlenden Velomassnahmen erfährt diese Veloverbindung eine deutliche Aufwertung. Eine permanente Signalisation wie mit der Motion verlangt, findet der Regierungsrat grundsätzlich sinnvoll. Allerdings erachtet er eine Umsetzung innert der von der Motion gesetzten Frist von einem Jahr unter den gegebenen Umständen als verfrüht.

4. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lorenz Amiet und Konsorten betreffend «Sofortmassnahmen zur Entflechtung von Fuss- und Veloverkehr in der Solitude» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin